



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 85/25

In der Aufgebotssache

Andrea Wittur-Münnich, Langer Weg 27, 49205 Hasbergen
Prozessbevollmächtigter:
Notarin Anja Taphorn, Schloßstraße 26, 49074 Osnabrück

Nicole Niemann, In der Barlage 72, 49078 Osnabrück
Prozessbevollmächtigter:
Notarin Anja Taphorn, Schloßstraße 26, 49074 Osnabrück

Ullrich Wittur, Feldstr. 26, 65183 Wiesbaden
Prozessbevollmächtigter:
Notarin Anja Taphorn, Schloßstraße 26, 49074 Osnabrück
- Antragsteller -

hat das Amtsgericht Osnabrück durch die Rechtspflegerin Seidel am 12.03.2026 beschlossen:

Der Grundschuldbrief erteilt über die in Gaste Blatt 672 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 200.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich zwölf % Zinsen für die Kreissparkasse Osnabrück in Osnabrück

ist kraftlos.

Der Geschäftswert wird festgesetzt auf 20.451,67 €.

Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragsteller sind gemäß § 1192 BGB, § 467 FamFG antragsberechtigt und haben die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die im Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 79, 36 Abs. 1 GNotKG.

Seidel
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 Satz 2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.